

04.03.2021

§ 7283

Beschlussausfertigung

aus der

52. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2021

(Ausschuss für Planung, Bau und Wohnungsbau, 22.02.2021)

(Haupt- und Finanzausschuss, 02.03.2021)

(Verkehrsausschuss, 23.02.2021)

(Ausschuss für Wirtschaft und Frauen, 23.02.2021)

(OBR 1, 24.02.2021)

(OBR 2, 26.10.2020)

(OBR 3, 30.11.2020)

(OBR 4, 27.10.2020)

(OBR 5, 27.11.2020)

(OBR 6, 27.10.2020)

(OBR 7, 24.11.2020)

(OBR 8, 22.10.2020)

(OBR 9, 03.12.2020)

(OBR 10, 27.10.2020)

(OBR 11, 26.10.2020)

(OBR 12, 23.10.2020)

(OBR 13, 20.10.2020)

(OBR 14, 26.10.2020)

(OBR 15, 23.10.2020)

(OBR 16, 27.10.2020)

Gewerbeflächenentwicklungsprogramm

Vortrag des Magistrats vom 25.09.2020, **M 151**

Vorg.: Beschl. d. Stv.-V. vom 13.05.2004, § 7268 (M 152)

hierzu: Antrag der LINKE. vom 22.10.2020, **NR 1310**

hierzu: Antrag der BFF vom 16.11.2020, **NR 1328**

hierzu: Gemeinsamer Antrag der CDU, der SPD und der GRÜNEN vom 14.01.2021,
NR 1368

hierzu: Anregung des OBR 15 vom 23.10.2020, **OA 619**

hierzu: Anregung des OBR 11 vom 26.10.2020, **OA 621**

hierzu: Anregung des OBR 6 vom 27.10.2020, **OA 630**

Beschluss:

A. Die Vorlage M 151 wird um folgende Punkte ergänzt:

Ziffer XIII. Bevor für ein mögliches Gewerbegebiet Züricher Straße in Nieder-Eschbach ein Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gestellt wird, ist in einer Vorprüfung die planungsrechtliche Eignung als Gewerbebestandort zu überprüfen und unter Berücksichtigung von Alternativen die Notwendigkeit eines neuen Gewerbegebiets an diesem Standort nachzuweisen. Bei dieser Vorprüfung ist mit zu untersuchen, inwieweit sich durch ein zusätzliches Gewerbegebiet nicht nur negative Auswirkungen für den dort festgelegten GrünGürtelPark Nieder-Eschbach und für das Klima in der weiteren Umgebung, sondern auch für die ansässige Landwirtschaft ergeben könnten und welche Mehrbelastungen für den Verkehr zu erwarten sind. Außerdem ist sicherzustellen, dass die beiden dort bestehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nicht in Anspruch genommen werden.

Ziffer XIV. Sollte eine Vorprüfung des Standorts Züricher Straße zu dem Ergebnis kommen, dass dieser Standort nur für kleinteilige Gewerbebetriebe in Frage kommt, ist vorab zu überprüfen, inwieweit der aktuelle Leerstand in der weiteren Umgebung nicht zur Bedarfsdeckung der im Frankfurter Norden ortsansässigen Gewerbe- und Handwerksbetriebe herangezogen werden kann. Die Ansiedlung von Rechenzentren und großflächigem Einzelhandel ist in einem möglichen Gewerbegebiet Züricher Straße planungsrechtlich auszuschließen.

Ziffer XV. Der Magistrat wird aufgefordert, insgesamt nach einem Jahr ab Beschlussfassung einen Bericht über den bis dahin erfolgten Sachstand vorzulegen.

Die Vorlage M 151 wird in folgenden Punkten geändert:

Der Text der Ziffer VII. lautet nun:

Liegenschaften im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main und ihrer Eigenbetriebe sollen grundsätzlich nicht veräußert werden. Liegenschaften, die sich in Lagen der Standorttypen Industrie- und Gewerbebestandort sowie Häfen und Logistikstandort nach Anlage 1 befinden, können für ausnahmsweise zulässige Nutzungen (nach §§ 8, 9 BauNVO; Gewerbe- und Industriegebiete) im städtischen Interesse veräußert sowie verpachtet oder getauscht werden. Eine Veräußerung im Zusammenhang mit hochkomplexen Standortfragen ist nur in begründeten Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung und auf der Basis eines gesonderten Stadtverordnetenbeschlusses möglich. Die Ansiedlung von Beherbergungsstätten in Gewerbe- und Industriegebieten soll hingegen grundsätzlich verhindert werden.

Der Text der Ziffer XI. wird wie folgt ergänzt:

Die zur Gründung vorgesehene Gesellschaft zur Umsetzung von strategischen Ansätzen der Gewerbeflächenentwicklung erhält, ergänzend zu den in der Vorlage M 151 genannten Punkten, folgende Aufgaben:

1. In Kooperation mit Nachbargemeinden sollen Flächen identifiziert werden, die für eine interkommunale Bereitstellung und gemeinsame Entwicklung von Gewerbeflächen geeignet sind.
2. Es sollen Modelle entwickelt werden, wie in diesen Fällen für interkommunale Gewerbegebiete eine faire Aufteilung der Kosten und des Gewerbesteueraufkommens geregelt werden kann.
3. Der Magistrat legt bis zum 31.07.2021 ein Konzept für die Ausstattung und die Aufgaben

für diese neue Gesellschaft vor.

Für den Fall, dass keine Entwicklungsgesellschaft gegründet wird und die in der Vorlage M 151 skizzierten Aufgaben einer schon bestehenden kommunalen Gesellschaft übertragen werden, werden die oben unter Ziffer 1. und 2. genannten Punkte entsprechend berücksichtigt.

In der Begründung der Vorlage M 151 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abschnitt „Urbanes Gewerbe/Büro“ ist am Ende des letzten Absatzes einzufügen:
„Um eingeschränkt emittierenden Gewerbebetrieben, die auf eine eher innerstädtische Lage angewiesen sind wie z. B. manche Handwerksbetriebe/Handwerkerhöfe, in der Flächenkonkurrenz mit Rechenzentren größere Chancen einzuräumen, wird der Magistrat gebietsspezifisch nach entsprechender planungsrechtlicher Ausweisung und ortsbezogener Begründung hierzu jeweils die Ausübung des Vorkaufsrechts anstreben. Dies gilt auch für den oben genannten Standorttyp Stadtteilgewerbe.“

Im Abschnitt „Urbanes Gebiet“ wird der Satz „Die Aufstellung bzw. Aktualisierung von Bebauungsplänen für die genannten Gebiete hat, wo noch nicht begonnen, zeitnah zu erfolgen.“ zusätzlich aufgenommen.

Im Abschnitt „Standortmanagement“ lautet der letzte Absatz wie folgt: „Aufbauend auf den bisherigen gesammelten Erfahrungen mit dem nachhaltigen Gewerbegebiet Fechenheim-Nord/Seckbach sollen weitere Standortmanagements in Frankfurt am Main in der nächsten Zeit etabliert und eingerichtet werden. Hierzu sollen mögliche Standorte sondiert und durch die Stadt Frankfurt bewertet werden. Sie soll einen ganzheitlichen Ansatz entwickeln und prüfen, wo und mit welchen Aufgaben Standortmanagements sinnvollerweisen eingesetzt werden sollen, um die stärksten Effekte zur strategischen Weiterentwicklung der Standorte zu erzielen. So ist beispielsweise für das Gewerbegebiet Griesheim-Mitte bereits seit Anfang 2019 ein Quartiersmanagement und ein Unternehmernetzwerk tätig. (NR 1368)

B. Die Vorlage OA 621 wird dem Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Die Drucksache lautet:

„Der Vorlage M 151 wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Bei Zielsetzung, Punkt 6, ist zusätzlich Folgendes einzufügen:

Belange von emittierenden Betrieben, die auf Industrie- und Gewerbegebiete angewiesen sind, ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie der städtischen Liegenschaftspolitik Priorität einzuräumen und die emittierenden Betrieben sind auf deren Verträglichkeit hinsichtlich des bereits bestehenden Umweltlärms in den Wohngebieten und eventuellen Mischgebieten zu überprüfen.

2. Aufmerksamkeitszonen

Aufmerksamkeitszonen mit geringen pauschalen Entfernungserfordernissen sind komplett zu streichen oder es sind an diese die Erfordernisse einer individuellen Betrachtung durch die Behörden zu knüpfen, um Umweltlärmgrenzwerte in den Stadtteilen im Rahmen zu halten.“

C. Die Vorlage OA 630 wird dem Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Die Drucksache lautet:

„Der Vorlage M 151 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass das mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2019 (E 70) geforderte Standortmanagement für das Gewerbegebiet Griesheim endlich seine Arbeit aufnimmt.“

D. Die Vorlage OA 619 wird im vereinfachten Verfahren erledigt.

E. Die Vorlagen NR 1310 und NR 1328 werden abgelehnt.

Beglaubigt:

(Palmowsky)